

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	25.04.2017	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	27.04.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.05.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beteiligung der Stadt Bielefeld an der Rückforderung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der Wege durch das Land gGmbH für die Kalenderjahre 2013 bis 2015

Betroffene Produktgruppe

11 04 02 Kulturförderung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

HWBA, Rat 30.06.2016, Drucksachennummer 3403/2014-2020

HWBA, Rat 08.12.2016, Drucksachennummer 4075/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

1. Der Beschluss des Rates vom 08.12.2016 zur Beteiligung der Stadt Bielefeld an der Begleichung der Rückforderung des Landes für die Jahre 2013 bis 2015 gegenüber der Wege durch das Land gGmbH (WDDL) in Höhe von 19.500 Euro wird dahingehend abgeändert, dass sich die Stadt Bielefeld mit einem Betrag von 11.000 Euro beteiligt. Die ausdrückliche Entscheidung zur Beteiligung erfolgt, da die Gesellschaft selbst nicht über die notwendigen Mittel verfügt und die Gesellschafter der WDDL weder nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag, noch nach den der Rückzahlung zugrunde liegenden Fördermittelbescheiden oder sonstigen Rechtsgründen verpflichtet sind, die Rückzahlung zu übernehmen oder entsprechend nachzuschließen.
2. Die Rückzahlung an das Land NRW darf seitens WDDL erst dann erfolgen, wenn alle Gesellschafter diesem Beschluss zugestimmt haben, der Rückforderungsbescheid bestandskräftig ist, die Gesellschafter Einblick in den Rückforderungsbescheid nehmen konnten und die dazu notwendigen freiwilligen Beträge der Gesellschafter den Konten der WDDL gutgeschrieben sind.
3. Sollte die bei der ERGO Versicherungs AG Düsseldorf seit dem 18.12.2013 bestehende Vermögens-Haftpflicht-Versicherung für die Rückforderung betreffend die Jahre 2014 und 2015 eintreten, so werden die hieraus eingehenden Beträge seitens WDDL an das Land NRW weitergeleitet.
4. Die in Ziffer 1 beschriebenen freiwilligen Leistungen der Stadt Bielefeld sollen auch

dann gelten (und nicht erhöht werden), falls Leistungen der Versicherung nicht zum Tragen kommen sollten.

Begründung:

Seit dem Frühjahr 2016 sind HWBA und Rat fortlaufend über die Situation der WDDL informiert worden. Inzwischen haben weitere Gespräche im Rahmen der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten und mit der Bezirksregierung (BR DT) stattgefunden. Dabei haben die Vertreter der BR DT darauf hingewiesen, dass das Land NRW ebenso wie die BR ein hohes Interesse daran habe, das Festival „Wege durch das Land“ fortzuführen. Ein entsprechendes Interesse haben Herr Kreisdirektor Schumacher (Höxter) und Herr Beninde (Paderborn) auch für die Gesellschafter der WDDL erklärt.

Am 28.09.2016 hat die Gesellschafterversammlung der WDDL einen Beschluss gefasst, der darauf abzielte, die Rückforderungen von Zuwendungen des Landes NRW in den Haushaltsjahren 2013 – 2015 durch Sondereinlagen sämtlicher Gesellschafter zu begleichen; sie sollten pro Jahr 46.750 €, insgesamt also 140.250 € nebst Zinsen beibringen. Grundlage des Beschlusses ist die Erwartung gewesen, dass **sämtliche** Gesellschafter sich bereitfinden würden, die Sondereinlage zu leisten.

Das ist nicht geschehen. Das Literaturbüro OWL hat in einem Schreiben vom 16.01.2017 sinngemäß erklärt, den eigenen Anteil an der Rückforderung nicht aufbringen zu können. Deshalb solle die Gesellschafterversammlung beschließen, dass das Literaturbüro keinen weiteren Sondergesellschafterbeitrag für die Jahre 2013 – 2015 erbringen muss. Die Vertreter der Gesellschafter haben das abgelehnt. Der Beschluss vom 28.09.2016 hat sich damit erledigt und ist in dieser Form zu keiner Zeit Grundlage einer Unterstützung der WDDL durch die Gesellschafter geworden.

Die Tatsache, dass das Literaturbüro OWL erklärt hat, seinen Anteil an den Rückständen für die Jahre 2013 – 2015 nicht zahlen zu können, führt dazu, dass die übrigen Gesellschafter diesen Anteil zunächst einmal werden vorstrecken müssen.

Die Gesellschafterversammlung hat am 05.04.2017 ihren Beschluss vom 28.09.2016 aufgehoben und sich stattdessen bereit erklärt, auf die zu erwartende Rückforderung des Landes einen Betrag von 67.500 € zuzüglich rund 9.000 € Zinsen zum Stand 30.04.2017 an das Land zu zahlen.

Danach ergibt sich die folgende Situation:

Rückforderung 2010 – 2012

Der gesamte Betrag nebst Zinsen ist inzwischen an das Land überwiesen worden. Das Literaturbüro OWL muss noch eine Restzahlung seines Anteils in Höhe von 2.900 € an die WDDL leisten.

Rückforderung 2013 – 2015

Es ist vorgesehen, die Rückforderung unter Einbeziehung einer (vergleichsweisen) Zahlung der Versicherung auf folgende Weise zu erledigen:

	Rückforderung lt. Anhörung	Anteil Versicherung (90% ab 2014)	Anteil Gesellschaft
2013	187.000,00 €	----	46.750,00 €
2014	131.793,86 €	118.614,47 €	13.179,39 €
2015	75.191,28 €	67.672,15 €	7.519,13 €
	393.985,14 €	186.286,63 €	67.448,52 €

Hinzu kommen Zinsen, die ebenfalls anteilig von der Versicherung und der Gesellschaft zu tragen

sind:

	Zinsforderung bis 01.05.2017	Anteil Versicherung	Anteil Gesellschaft
Zinsen	26.288,48 €	17.579,03 €	8.709,45 €

Die vorstehenden Tabellen basieren auf Berechnungen der BR DT. Hier können sich noch ge-ringfügige Änderungen ergeben.

Selbst wenn Leistungen der Versicherung zu erwarten sind, ist die WDDL nicht in der Lage, die Rückforderungen nebst anfallenden Zinsen zu begleichen. Auf die Gesellschaft kommt insoweit ein Rückforderungsbetrag von ca. 77.000 € zu. Dieser Betrag muss letztlich durch Sondereinlagen der (verbleibenden) sieben Gesellschafter aufgebracht werden. Hinsichtlich des Anteils des Literaturbüros würden die übrigen Gesellschafter zunächst in Vorleistung gehen.

Damit sind anstelle der ursprünglich vorgesehenen 19.500 € von jedem Gesellschafter nur noch ca. 11.000 € zu zahlen.

Die obige Berechnung beruht auf einer Einstandspflicht der Versicherung für die Rückforderung aus den Jahren 2014 und 2015. Sie soll aber auch dann gelten, wenn eine Leistung der Versicherung nicht eintreten sollte, denn auch in diesem Falle würden zusätzliche Leistungen für die Gesellschafter (außer dem Literaturbüro) anfallen, die in Anbetracht bereits beschlossener desolater Haushalte dazu führen, dass keine weiteren freiwilligen Leistungen übernommen werden können. Hinzu kommt, dass aus übergeordneten Gründen eine Erhöhung des Stammkapitals zu diskutieren sein wird, die die Gesellschafter vor zusätzliche Herausforderungen stellen wird.

Fazit

Vor dem geschilderten Hintergrund lässt sich der ursprüngliche Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.09.2016 in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten. Ebenso wie die Stadt Bielefeld und einzelne Kreise beschränken auch andere Gesellschafter ihren Beitrag für die Rückforderungen 2013 – 2015 auf einen Betrag von 11.000 Euro. Weitere Zahlungen können die Gesellschafter darüber hinaus nicht leisten, weil verschiedene weitere Aufwendungen auf die Gesellschafter zukommen werden (u. a. der Anteil des Literaturbüros OWL an der Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 19.500 € zzgl. Zinsen, offene Leistungen des Literaturbüros aus der Rückzahlungsverpflichtung 2010 – 2012 und Eigenanteile für etwaige Versicherungsleistungen in Höhe von rund 21.000 €). Maßgeblich für diese Haltung ist im Übrigen die allgemeine Haushaltslage und die Tatsache, dass andere Kulturprojekte durch Zahlungen für die WDDL gGmbH nicht gefährdet werden sollen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter